

**Eidelstedter
Bürgerverein von 1901 e.V.**

SATZUNG

Mitgliedskarte

Nr.:

für

geb. am

Anschrift

Mitglied seit

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der am 01. Oktober 1901 gegründete Verein führt den Namen „Eidelstedter Bürgerverein von 1901 e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und ist beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein bezweckt:
 - a) die Wahrnehmung kommunaler Interessen des Ortsteils Eidelstedt,
 - b) die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern durch Vorträge, Austausch gemeinsamer Kenntnisse, kulturelle und schulende Veranstaltungen,
 - c) die Förderung gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke.
- (2) Bestrebungen und Zielsetzungen auf parteipolitischem und konfessionellem Gebiet sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können werden
 - a) jede unbescholtene Person,
 - b) Gesellschaften (insbesondere Firmen und eingetragene Vereine) und juristische Personen.
- (2) Über die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen.

§ 4

Aufnahme

- (1) Wer Mitglied des Vereins werden will, meldet sich beim Vorstand des Vereins oder wird durch ein Mitglied vorgeschlagen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen eine etwaige Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- (1) Wer Mitglied des Vereins werden will, meldet sich beim Vorstand des Vereins oder wird durch ein Mitglied vorgeschlagen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen eine etwaige Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Buchst. a erlischt durch den Tod des Mitgliedes.

- (3) Die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Buchst. endet durch Auflösung oder Erlöschen der Gesellschaft oder juristischen Person.

- (4) Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand sind, können nach erfolgter Mahnung durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. In Härtefällen kann der Vorstand besondere Regelungen treffen. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

- (5) Ferner kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt oder wegen einer entehrenden Handlung gerichtlich bestraft worden ist. Über den Ausschluss entscheidet mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Mitgliederversammlung. Ein Ausschlussantrag ist beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen und nach Prüfung durch ihn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Jedem Mitglied, welches aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 6

Beitrag, Umlagen, Geschäftsjahr, Vermögensanlage

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Von neu aufgenommenen Mitgliedern kann daneben ein einmaliges Eintrittsgeld erhoben werden.

(2) Werden Eheleute Mitglieder, zahlt einer den vollen, der Andere auf Antrag den halben Beitrag. Bei gemeinsamem Mitgliedserwerb wird das Eintrittsgeld nur einmal erhoben. Scheidet ein Ehepartner als Mitglied aus, zahlt der verbleibende den vollen Beitrag.

In besonderen Fällen kann der Vorstand aus sozialen Erwägungen Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen für einzelne Mitglieder genehmigen.

(3) Die Höhe des Beitrages und des Eintrittsgeldes setzt die Mitgliederversammlung fest.

(4) Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Das Geldvermögen ist, soweit es nicht Dispositionszwecken dient, sicher anzulegen.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Rechnungsprüfer.

§ 8

Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus zwölf Personen zusammen, und zwar aus

- a) dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden,
- b) dem ersten und dem zweiten Schriftführer,
- c) dem ersten und dem zweiten Schatzmeister,

d) dem Archivar,

e) fünf Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 1 Buchst. a) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl geschieht jeweils in der Hauptversammlung (§ 10 Abs. 2). In einer Hauptversammlung werden der erste Vorsitzende, der erste Schriftführer, der erste Schatzmeister, der Archivar und zwei Beisitzer und in der darauffolgenden Hauptversammlung der zweite Vorsitzende, der zweite Schriftführer, der zweite Schatzmeister und drei Beisitzer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der erste Vorsitzende, der erste Schriftführer und der erste Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäftsvorfälle Einzelvollmachten erteilen (insbesondere Bankvollmachten).

(4) Der erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz. Er kann im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden. Die Reihenfolge der Vertretungsberechtigung entspricht der Reihenfolge in § 8 Abs. 1 Buchst. a - c.

(5) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens sieben Tage vorher zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers. Über jede Vorstands-

sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach Verlesen in einer folgenden Vorstandssitzung und Genehmigung durch die anwesenden Mitglieder vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

(6) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 1 Buchst. a) abberufen werden, wenn die Belange des Vereins eine solche Maßnahme fordern. Dem betroffenen Mitglied ist vorher die Möglichkeit der Rechtfertigung zu geben.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzperson (§ 11 Abs. 1 Buchst. d).

(8) Der Vorstand kann für die Durchführung von Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder dafür werden von der Mitgliederversammlung gewählt, soweit sie nicht dem Vorstand angehören (§ 11 Abs. 1 Buchst. i).

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) unmittelbare Durchführung des Vereinszwecks (§ 2),
 - b) Aufnahme von Mitgliedern (§ 4),
 - c) Bewirtschaftung der Mittel,
 - d) Berichterstattung einschließlich des Rechnungsabschlusses in der Hauptversammlung,
 - e) Vertretung des Vereins nach innen und außen.
- (2) Die Vorstandstätigkeit ist ein Ehrenamt. Auslagen werden erstattet.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

(1) Der erste Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung sieben Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung oder durch das Mitteilungsblatt ein und führt den Vorsitz. Er wird im Falle seiner Verhinderung entsprechend den Bestimmungen des § 8 Abs. 4 vertreten.

(2) Die erste Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres ist die Hauptversammlung.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens zehn vom Hundert der wahlberechtigten Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 6) eine solche unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(4) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Die Wahlen der Mitgliederversammlung werden durch die Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen, und zwar bei den Wahlen zum Vorstandsamt einzeln. Wird kein Widerspruch erhoben, kann die Wahl durch Zuruf stattfinden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht eine Dreiviertelmehrheit vorsieht (mit Ausnahme § 5 Abs. 5, § 8 Abs. 6, § 13 Abs. 2 und 4, § 14 Abs. 1 und § 15).

(6) Stimmberechtigt sind Mitglieder gem. § 3 Abs. Buchst. a) die volljährig sind. Die Stimmabgabe der Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Buchst. b) erfolgt durch deren Vertretungsberechtigte.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die nach Verlesung in einer folgenden Mitgliederversammlung und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von dem Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl (§ 8 Abs. 1) und Abberufung (§ 8 Abs. 6) der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes (§ 9 Abs. 1 Buchst. d) und der Rechnungsprüfer (§ 12) sowie Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Bewilligung von Ausgaben, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehen und für Anschaffungen im Werte von mehr als DM 500.-Kosten für Veranstaltungen werden hiervon nicht berührt,
 - d) Nachwahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 7),
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung des Vereins (§ 14 Abs. 1 und § 15),
 - f) Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 5 Abs. 4 und 5),
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 13 Abs. 3),

- h) Beschlussfassung darüber, welchen Mitgliedern in besonderen Fällen eine silberne bzw. goldene Ehrennadel verliehen werden soll (§ 13 Abs. 2),
 - i) Wahl der Mitglieder für die Ausschüsse (§ 8 Abs. 8),
 - j) Entscheidung über die Höhe des Beitrages, des Eintrittsgeldes und etwaiger Umlagen (§ 6 Abs. 3 und 4).

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer (§ 7 Abs. 3) mit zweijähriger Amtsdauer.

§ 12

Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer - mindestens einer der jeweils amtierenden - prüfen die Abrechnungsunterlagen und den Rechnungsabschluss. Es ist in ihr Ermessen gestellt, in welchem Umfang sie darüber hinaus Prüfungen durchführen.
- (2) Sie dürfen frühestens ein Jahr nach ihrem Ausscheiden in den Vorstand gewählt werden.

§ 13

Ehrungen

- (1) Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. a werden mit einer
 - a) silbernen Ehrennadel nach 25jähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft,
 - b) goldenen Ehrennadel nach 35jähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft ausgezeichnet.

(2) Mitglieder, deren Mitgliedschaft besonders aktiv ist bzw. gewesen ist, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit mit einer Ehrennadel (Abs. 1 a oder b) ausgezeichnet werden.

(3) Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Buchst a, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

(4) Die Ehrenmitglieder erhalten bei ihrer Ernennung eine Ehrenurkunde und sind von der Zahlung der Vereinsbeiträge befreit. Sie erhalten außerdem die goldene Vereinsnadel, soweit sie mit dieser noch nicht ausgezeichnet wurden.

§ 14

Satzungsänderung

(1) Die Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 11 Abs. 1 e).

(2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand eingereicht werden.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke anberaumten außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Verhandlung kommen und kann nur durch

geheime Abstimmung beschlossen werden (§ 11 Abs. 1 Buchst. e). Eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen wahlberechtigten (vgl. § 10 Abs. 6) Vereinsmitglieder muss erzielt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, beschließt gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens, welches ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden muss.

§ 16

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 7. Oktober 1993
ist am 22. Dez. 1993
in das Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.

Das Amtsgericht
Abteilung 69

Unterschrift

(Siegel)

Justizangestellte
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle